Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 1277.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Januar 1831., betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinen oder von Mitgliedern derselben.

Um die großen Nachtheile abzuwenden, welche für mehrere Dorfgemeinen bei Erwerbung von Rittergütern, besonders durch Uebernahme von Correal-Verpflichtungen entstanden sind, setze Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 29sten v. M. und nach dessen Antrage fest: daß ein Kauf- oder Erbpachtsgeschäft, wodurch Dorfgemeinen, als moralische Person, oder einzelne Klassen oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten oder unter sich vertheilen wollen, nur dann erst rechtsgültig seyn und einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber begründen soll, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. Das Ministerium des Innern hat die Regierungen mit näherer Anweisung wegen ihres Verfahrens zu versehen, damit in vorkommenden Fällen der Zweck nicht verfehlt oder das Geschäft nicht unnöthig erschwert werde. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25sten Januar 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1278.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten Februar 1831., wegen Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbsteuer für die Gewerbscheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waaren-Aufkauf.

Auf den Antrag der Rheinischen Provinzialstände und nach dem Gutachten des Staatsministerii vom 25sten v. M. bestimme Ich: daß von Kaufleuten und den ihnen gleichstehenden Fabrikanten, neben der Gewerbesteuer, welche sie nach dem Gesetz,

(Ausgegeben zu Berlin den 26sten März 1831.)

Gesetz, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820., für ihr kaufmännisches Gewerbe überhaupt entrichten, eine besondere Steuer für die Gewerbescheine künftig nicht erhoben werden soll, deren sie für ihre Person oder für die ausschließend in ihrem Dienste stehenden Handelsgehülfen, nach §. 21. a. des angeführten Gesetzes und §. 5. des Regulativs vom 28sten April 1824., bedürfen, wenn sie im Umherreisen Waarenbestellungen suchen, oder zum Behuf des Wiederverkaufs Waaren aufkaufen, welche sie nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen.

Berlin, den 12ten Februar 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Maassen.

(No. 1279.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Februar 1831., wegen Ansetzung eines Präklusiv-Termins, Behufs der Anmeldung der Forderungen aus sogenannten Frankenscheinen und für Vorspann-Leistungen an den ehemaligen Freistaat Danzig.

Nach dem Antrage der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10ten v. M. authorisire Ich die, von der Regierung zu Danzig Behufs der nachträglichen Regulirung der Aktiv- und Passiv-Reste des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig aus der Zeit vom 13ten Juli 1807. bis 1sten März 1814. gebildete Kommission: die sämmtlichen Gläubiger des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig aus sogenannten Frankenscheinen und Vorspann-Leistungen, deren besondere Regulirung nach Meiner Order vom 25sten Juni 1825. vorbehalten worden, zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen in einem, unter Verwarnung der Präklusion anzusetzenden Termin von Vier Monaten, aufzufordern und nach Ablauf dieses Präklusiv-Termins die Erlöschung aller nicht angemeldeten, aus Frankenscheinen und Vorspann-Leistungen herrührenden Forderungen, festzusetzen. Ich überlasse der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Gemäßheit dieser, in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Bestimmung, die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 19ten Februar 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 1280.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten März 1831., über die Abänderung der Fristen auf den Messen zu Naumburg.

Nachdem mit Meiner Genehmigung, laut Bekanntmachung vom 10ten Dezember v. J., die Naumburgschen Sommer= und Winter=Messen in den Frühling und Herbst verlegt worden sind, so daß die Frühlings=Messe mit dem jedesmaligen Montage vor Ostern oder nach Palmarum, die Herbst=Messe aber mit dem jedesmaligen ersten Montage des Monats September, jede derselben auf eine Dauer von drei Wochen, eintritt: so habe Ich, auf den Antrag der betreffenden Ministerien, wegen Verlegung derjenigen Fristen, welche in der Verordnung vom 4ten Juni 1819. (Gesetzsammlung S. 141.) für das Verfahren des Naumburger Handelsgerichts festgesetzt worden, unter Aufhebung Meiner Order vom 28sten Juni 1825. (Gesetzsammlung S. 171.), Folgendes bestimmt:

Zu §. 2. der Verordnung vom 4ten Juni 1819.

Vor das Handelsgericht gehören alle dort näher bezeichneten Streitigkeiten, welche während der Meßwochen, den Sonnabend der Zahlwoche mit eingeschlossen, oder in den letzten acht Tagen vor deren Anfang entstehen.

Zu §. 17.

Die herkömmliche Meßfreiheit währt in beiden Messen vom Einläuten derselben am Montage der eigentlichen Meßwoche Mittags 12 Uhr bis zum Ausläuten am Montage darauf ebenfalls 12 Uhr.

Zu §§. 25. 26.

Die Verfallzeit der in eine der beiden Messen unbestimmt lautenden Wechsel tritt in der Regel am Donnerstage der Zahlwoche ein.

Zu §. 27.

In beiden Messen kann jedoch die Zahlung am Dienstage oder Mittwoche der Zahlwoche, welche Tage zum Skontriren bestimmt sind, geleistet werden, ohne daß der Remittent die Zahlung, als zu früh geleistet, anfechten kann.

Zu §§. 28. und 30.

Bei den in eine der beiden Messen lautenden Wechseln ist zum Präsentiren, Akzeptiren und Protestiren wegen nicht erfolgter Annahme, die Zeit vom ersten Freitage der eigentlichen Meßwoche, Mittags 1 Uhr, bis zum Dienstage vor dem Zahltage, Mittags 12 Uhr, bestimmt. Geht der Wechsel nach diesem Zeitpunkte ein, so muß er binnen 24 Stunden präsentirt und, wenn die Akzeptation nicht erfolgt, der Protest deßhalb aufgenommen werden. Doch kann der Bezogene auch nachher noch akzeptiren.

 Zu

Zu §. 31.

Die Einlegung der Proteste wegen nicht erfolgter Zahlung muß in beiden Messen am Donnerstage der Zahlwoche, von Mittags 1 Uhr bis Abends 8 Uhr, geschehen.

Zu §. 33.

Die in einer der beiden Messen zahlbaren kaufmännischen Assignationen müssen bis zum Donnerstage der Zahlwoche Abends 10 Uhr präsentirt, akzeptirt, gezahlt, oder — bei nicht erfolgter Annahme und Zahlung — dem anwesenden Assignanten zurückgegeben werden; ist dieser nicht anwesend, so muß die Einlegung des Protestes bis zur bemerkten Zeit erfolgen. In Ansehung der jüdischen Sabbat- und Feiertage bleibt es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 8. §§. 872. 989. 990.

Das Staats-Ministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24sten März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.